

Grundordnung

der

Mediadesign Hochschule
für Design und Informatik
(MD.H)

beschlossen durch den Akademischen Senat der MD.H am 27.05.2015; zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats der MD.H vom 14.04.2021

§ 1	Rechtsstellung der Hochschule.....	2
§ 2	Ziel und Leitbild der Hochschule.....	2
§ 3	Selbstverwaltung der Hochschule.....	3
§ 4	Mitglieder der Hochschule und ihre Rechte und Pflichten.....	3
§ 5	Zentrale Organe.....	4
§ 6	Hochschulleitung.....	4
§ 7	Rechtsstellung und Aufgaben des Rektors.....	4
§ 8	Rechtsstellung und Aufgaben des Kanzlers.....	5
§ 9	Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren.....	5
§ 10	Akademischer Senat.....	6
§ 11	Hochschulrat.....	7
§ 12	Studiengänge der MD.H und Studiengangsleitung.....	8
§ 13	Studierendenschaft.....	9
§ 14	In-Kraft-Treten der Grundordnung und Übergangsregelung.....	9

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Rechtsstellung der Hochschule

Die Hochschule führt den Namen »Mediadesign Hochschule für Design und Informatik«. Im Folgenden wird die Mediadesign Hochschule als MD.H bezeichnet. Die Hochschule hat ihren Sitz in Berlin und betreibt Niederlassungen in Düsseldorf und München. Träger der Hochschule ist die Mediadesign Hochschule für Design und Informatik GmbH mit Sitz in Berlin. Die Hochschule wurde vom Senat der Stadt Berlin am 18. Januar 2004 mit Wirkung zum 1. April 2004 als Fachhochschule staatlich anerkannt.

§ 2 Ziel und Leitbild der Hochschule

(1) MD.H ist eine der führenden Hochschulen für Medien und Design Deutschlands. Sie bildet in allen relevanten Medienbereichen den Nachwuchs von Morgen aus. Die Studierenden profitieren dabei von der besonderen Nähe der MD.H zum Medienmarkt.

(2) NÄHER AN DER PRAXIS

Die Professoren und Dozenten der MD.H arbeiten und arbeiten erfolgreich in der Praxis. Das stellt sicher, dass die Studierenden aktuelles und relevantes Wissen erwerben, mit dem sie beruflichen Erfolg haben.

(3) NÄHER AN DEN PROFESSOREN

An der MD.H gibt es keine Massenvorlesungen. Die kleinen Seminargruppen und die sehr gute Erreichbarkeit der Dozenten stellen den direkten Draht zwischen Studierenden und Lehrenden sicher.

(4) NÄHER AN DEN UNTERNEHMEN

Berlin, Düsseldorf und München zählen zu den Medien- und Designhauptstädten Deutschlands. In gemeinsamen Projekten und integrierten Praxissemestern in führenden Verlagen, Agenturen, Produktionsfirmen und weiteren Unternehmen lernen die Studierenden die Praxis kennen.

(5) NÄHER AM ERFOLG

Wir messen den Erfolg der MD.H am Erfolg unserer Absolventen auf dem Arbeitsmarkt. Mindestens 80% unserer Absolventen haben 6 Monate nach Verlassen der Hochschule einen studienrelevanten Job oder ein weiterführendes Studium aufgenommen. Dafür erfahren unsere Studierenden individuelle Unterstützung durch den Karriereservice.

(6) NÄHER AM PULS DER MEDIEN, DES DESIGNS UND DER INFORMATIK

Keine Branche verändert sich schneller als die Medien-, Design- und Informatik-Branche. Die MD.H nimmt Impulse aus der Wirtschaft permanent in ihren Lehrplänen auf. Dadurch entsprechen die Studiengänge immer den aktuellen Anforderungen des Marktes.

(7) NÄHER AN DER GESELLSCHAFT

Über das Fachwissen hinaus fördern wir soziale und kulturelle Kompetenz und den verantwortungsvollen Umgang mit Medien. Wir schärfen das Bewusstsein für schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen.

(8) NÄHER AN DER TECHNOLOGISCHEN ENTWICKLUNG

Wir stellen uns der permanenten technologischen Entwicklung und regen unsererseits Weiterentwicklungen in Technik und Wirtschaft an. Unsere Aktivitäten in anwendungsorientierter Forschung und Vermittlung von Methodenkompetenz bauen wir weiter aus und binden diese konsequent in die Lehre ein.

§ 3 Selbstverwaltung der Hochschule

(1) Die MD.H regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Dieses Recht der Selbstverwaltung besteht unbeschadet der Trägerschaft durch die Mediadesign Hochschule für Design und Informatik GmbH auf der Grundlage des Gründungsstatuts und nach Maßgabe dieser Grundordnung.

(2) Die Hochschule regelt entsprechend ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten durch Satzungen und sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen, insbesondere die Verfahren

1. zur Bestellung und Besetzung der Hochschulorgane,
2. zur Auswahl von Professoren, zur Auswahl von weiteren Lehrkräften und von wissenschaftlichem Personal,
3. zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Für die an der MD.H tätigen Gremien gilt die Geschäftsordnung der Gremien. Die Gremien können darüber hinaus gehende Regelungen treffen.

§ 4 Mitglieder der Hochschule und ihre Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder der Hochschule mit vollen Rechten und Pflichten gemäß dieser Ordnung sind:

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen,
2. Personen, die aus Drittmitteln bezahlt werden und mit Zustimmung des Rektors der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die eingeschriebenen Studierenden,
4. die Lehrbeauftragten und die gastweisen tätigen Lehrkräfte.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und dass niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu gebrauchen.

(4) Die Mitglieder von Gremien der Hochschule sind bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in den Gremien der Hochschule benachteiligt werden.

(5) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Hochschullehrer (Professoren),
2. die eingeschriebenen Studierenden,
3. die sonstigen Mitarbeiter und die Lehrbeauftragten.

§ 5 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. die Hochschulleitung
2. der Akademische Senat
3. der Hochschulrat

§ 6 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor, dem Kanzler und bis zu drei Prorektoren mit Ressortzuständigkeiten. Jeder Studienstandort muss mit mindestens einem Mitglied in der Hochschulleitung vertreten sein.
- (2) Die Amtszeit des Rektors und der Prorektoren beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit des Kanzlers ist nicht begrenzt.
- (3) Die Aufgaben der Hochschulleitung umfassen:
 1. Die Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und die Aufstellung von Entwicklungsplänen.
 2. Die Qualitätssicherung und die Durchführung von Evaluationen.
 3. Die Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule einschließlich der Mittel- und Stellenverteilung.
 4. Den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Kooperationspartnern.
 5. Die Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats.
 6. Die Koordinierung der Tätigkeiten der Studiengangsleiter und sonstigen Einrichtungen der Hochschule.

§ 7 Rechtsstellung und Aufgaben des Rektors

- (1) Zum Rektor kann bestellt werden, wer über einen akademischen Hochschulabschluss verfügt und eine mindestens sechsjährige Berufstätigkeit aufweist und davon mindestens drei Jahre leitende Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege wahrgenommen hat.
- (2) Der Rektor wird vom Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Träger hat bei der Wahl des Rektors ein Vetorecht. Macht der Träger von seinem Vetorecht Gebrauch, muss der Akademische Senat einen neuen Personalvorschlag machen.
- (3) Die Mitglieder des Akademischen Senats der MD.H können eine vorzeitige Abwahl des jeweiligen Rektors durch Beantragung des Abwahlverfahrens in einer Sitzung des Akademischen Senats ini-

tieren. Stellt ein Senatsmitglied den Antrag auf Abwahl des Rektors, müssen die anwesenden Mitglieder mehrheitlich die Einleitung des Abwahlverfahrens beschließen. Das Abwahlverfahren wird in einer gesonderten Sitzung des Akademischen Senats durchgeführt. Die vorzeitige Abwahl des Rektors erfordert die Stimmmehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder des Akademischen Senats. In derselben Sitzung hat der Akademische Senat, im Falle einer vorzeitigen Abwahl, sofort ein neues Wahlverfahren für den nachfolgenden Rektor einzuleiten. Bis zur Neuwahl vertritt der erste Prorektor die Hochschule nach außen und in akademischen Angelegenheiten. Befindet sich kein erster Prorektor im Amt, z. B., weil der erste Prorektor durch den Akademischen Senat der Hochschule vor Ablauf der Amtszeit gem. § 9 Abs. 7 abgewählt wurde, ist eine Abwahl des Rektors für den Zeitraum, bis ein neuer erster Prorektor im Amt ist, nicht möglich.

- (4) Der Rektor leitet und vertritt die Hochschule in allen Angelegenheiten, soweit diese Grundordnung nichts Anderes bestimmt. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Die Vertretung der Hochschule nach innen und außen. Ist der Rektor kein Professor, gibt er die Vertretung in akademischen Angelegenheiten an seinen ständigen Stellvertreter (erster Prorektor) gem. § 9 Abs. 4 ab.
 2. Die Abstimmung der Struktur- und Entwicklungsplanung mit dem Träger.
 3. Er schlägt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats die Berufungen von Professoren dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Senatskanzlei in Berlin zur Zustimmung vor.
 4. Er berichtet dem Akademischen Senat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und gewährleistet die kontinuierliche Information der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
 5. Er ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstigen Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben des Kanzlers

- (1) Zum Kanzler kann bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung in einem für die Tätigkeit einschlägigen Studiengang verfügt.
- (2) Der Kanzler wird vom Träger bestellt.
- (3) Der Kanzler stellt die Haushaltspläne auf und überwacht die Mittelverwendung. Er ist zuständig für die Finanz- und Personalverwaltung.

§ 9 Rechtsstellung und Aufgaben der Prorektoren

- (1) Der Akademische Senat der Hochschule wählt unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Rektors mindestens einen Prorektor aus dem Kreis der Professoren.
- (2) An den Standorten, an denen der Prorektor nach Abs. 1 nicht ansässig ist, kann der Akademische Senat der MD.H jeweils einen weiteren Prorektor aus dem Kreis aller Mitglieder der Hoch-

schule (mit Ausnahme der Studierenden) wählen. Ist an einem Standort der MD.H kein Mitglied der Hochschulleitung vertreten, so hat der Akademische Senat der MD.H an diesem Standort einen Prorektor aus dem Kreis aller Mitglieder der Hochschule (mit Ausnahme der Studierenden) zu wählen.

- (3) Die Wahlen bedürfen jeweils der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (4) Der Rektor bestimmt einen Prorektor aus der Gruppe der Professoren als seinen ständigen Stellvertreter (erster Prorektor).
- (5) Die Prorektoren unterstützen den Rektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Ihnen können bestimmte Aufgaben dauerhaft übertragen werden.
- (6) Die konkrete Zuordnung der einzelnen Ressorts der Prorektoren wird im Einvernehmen mit dem Rektor geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Akademischen Senats der MD.H können eine vorzeitige Abwahl der einzelnen Prorektoren durch Beantragung eines Abwahlverfahrens in einer Sitzung des Akademischen Senats initiieren. Stellt ein Senatsmitglied den Antrag auf Abwahl eines Prorektors, müssen die anwesenden Mitglieder mehrheitlich die Einleitung des Abwahlverfahrens beschließen. Das Abwahlverfahren wird in einer gesonderten Sitzung des Akademischen Senats durchgeführt. Die vorzeitige Abwahl eines Prorektors erfordert die Stimmmehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder des Akademischen Senats.
- (8) Der erste Prorektor der Hochschule kann nur vorzeitig abgewählt werden, wenn der Rektor ein Professor ist oder ein weiterer Prorektor aus dem Kreis der Professoren stammt und somit bis zu Neuwahlen die Hochschule in akademischen Angelegenheiten vertreten kann.
- (9) Der Akademische Senat hat unverzüglich im Anschluss an eine Abwahl eines Prorektors ein neues Wahlverfahren für die Neubesetzung des Amtes einzuleiten, sofern dies zwingend gem. Abs. 2 S. 2 erforderlich ist.

§ 10 Akademischer Senat

- (1) Dem Akademischen Senat gehören dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an und zwar
 1. sieben Professoren,
 2. drei Studierende und
 3. drei sonstige Mitarbeiter und Lehrbeauftragte.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die jeweilige Mitgliedergruppe (§ 4 Abs. 5) gewählt. Jeder Studienstandort muss mit mindestens einem Mitglied je Gruppe vertreten sein. Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats beträgt 4 Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder der Gruppe der Studierenden (vgl. § 13 Abs. 4). Näheres regelt der Akademische Senat in einer Wahlordnung.
- (3) Der Akademische Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren oder der sonstigen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen und führt diese. Er hat die

Hochschulleitung sowie die Studiengangsleiter der Hochschule über bevorstehende Sitzungen zum Zeitpunkt der Ladung zu informieren. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Studiengangsleiter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Akademischen Senats teilnehmen. Der Akademische Senat kann Vertreter der Trägerschaft hiervon per Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (5) Der Akademische Senat beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Er kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. Die Hochschulleitung ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Akademischen Senat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Akademische Senat ist zuständig für
 1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
 2. die Beschlussfassung über die Mitglieder des Hochschulrats,
 3. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Grundordnung nach Maßgabe des Gründungsstatuts,
 4. die Mitwirkung bei der Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
 5. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 6. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen an der Hochschule, die Umsetzung deren rechtlicher Ausgestaltung in Hochschulsatzungen und -ordnungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
 7. die Beschlussfassungen über alle Ordnungen und Satzungen der Hochschule,
 8. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
 9. die Beschlussfassung über die Vorschläge der Berufungskommissionen für die Berufung von Professoren,
 10. sonstige Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen strategischen Entwicklungsfragen und sorgt für Kontakte in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.
- (2) Der Hochschulrat besteht aus mindestens vier Personen des öffentlichen Lebens, aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Medien, Kultur und Wissenschaft, die die Ziele und die Entwicklung der Hochschule aktiv unterstützen und zu ihrem Erfolg beitragen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern im Hochschulrat wird auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Akademischen Senat beschlossen.
- (4) Die Wahl einer Person in den Hochschulrat erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats.

§ 12 Studiengänge der MD.H und Studiengangsleitung

- (1) Die Studiengänge der MD.H sind die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre.
- (2) Jeder Studiengang wird an jedem Standort, an dem er durchgeführt wird, durch einen Studiengangsleiter geleitet.
- (3) Die Studiengangsleiter der einzelnen Studiengänge werden von der Hochschulleitung aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professoren des jeweiligen Standorts, an dem der Studiengang durchgeführt wird, für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Alle Stimmen zählen gleich. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird eine Wahl aufgrund von Stimmgleichheit mehr als zweimal wiederholt, so entscheidet im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors über die Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Hochschulleitung kann mit einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder einen Studiengangsleiter vor Ablauf der Amtszeit abwählen. Für den Fall der vorzeitigen Abwahl hat die Hochschulleitung unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach der Abwahl, einen neuen Studiengangsleiter zu wählen.
- (5) Bei der Wahl der Studiengangsleiter sollen die Mitglieder der Hochschulleitung folgende Kriterien berücksichtigen:
 1. fachliche und persönliche Eignung,
 2. Beteiligung an der Studiengangsentwicklung.
- (6) Zur Feststellung der persönlichen Motivation sowie zur Ermittlung der oben genannten Kriterien hat mindestens ein Vertreter der Hochschulleitung mit allen Professoren des Standortes, an dem die Position des Studiengangsleiter besetzt werden soll, vor den Wahlen persönliche Gespräche zu führen. Die Gespräche können sowohl in Einzel- als auch in Gruppengesprächen erfolgen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und vor der Wahl der Studiengangsleiter, spätestens in der Sitzung der Hochschulleitung, in der die Wahl stattfindet, allen Mitgliedern der Hochschulleitung zugänglich zu machen.
- (7) Der Akademische Senat der Hochschule hat gegenüber der Wahl der Hochschulleitung ein Vetorecht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats gegen die Entscheidung der Hochschulleitung stimmt. Die Veto-Entscheidung des Akademischen Senats ist gegenüber der Hochschulleitung zu begründen. Für den Fall der Veto-Ausübung hat die Hochschulleitung die Wahl des Studiengangsleiters unter Beratung des Akademischen Senats zu wiederholen.
- (8) Studiengangsleiter sind unter anderem zuständig für:
 1. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Curriculums,
 2. die Betreuung der Studierenden sowie der sonstigen Professoren und Lehrbeauftragten des Studienganges vor Ort,
 3. die Unterstützung bei der Planung und Durchführung des Studienganges vor Ort, unter anderem durch Dozentenakquise,

4. Unterstützung bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren des jeweiligen Studiengangs.
- (9) Ein regelmäßiger Austausch soll sowohl zwischen den jeweiligen Studiengangsleitern eines Studiengangs standortübergreifend als auch zwischen allen Studiengangsleitern eines Standortes stattfinden.

§ 13 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule ist eine nicht rechtsfähige Organisation der Hochschule und übt die ihr in entsprechender Anwendung des § 18 f BerLHG zustehenden Aufgaben aus.
- (2) Die Studierendenschaft eines Studiengangs wählt aus ihrer Mitte je Standort bis zu zwei studentische Sprecher für eine Dauer von 12 Monaten.
- (3) Die Gesamtheit der studentischen Sprecher der Studiengänge eines Standortes bildet den Studentenrat dieses Standortes.
- (4) Der Studentenrat eines jeden Standorts wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte ebenfalls für die Dauer von 12 Monaten einen Vertreter als Mitglied des Akademischen Senates gem. § 10 Abs. 1 Grundordnung.
- (5) Der Studentenrat vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Leitung der Hochschule. Er gibt Empfehlungen in allen akademischen Angelegenheiten der Hochschule.
- (6) Die Hochschulleitung unterstützt die Studierendenschaft in der Bildung einer Studierendenvertretung und in der Wahrnehmung ihrer Rechte.

§ 14 In-Kraft-Treten der Grundordnung und Übergangsregelung

- (1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie ist gültig ab dem 01. Mai 2021.